

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der LÖBA Sonnenschutz Vertriebs GmbH

1. Anzuwendendes Recht und Allgemeines

Es gilt deutsches Recht. Maßgebliche Vertragsgrundlage für den auszuführenden Auftrag sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese haben allerdings Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Bestellers. Alle Vertragsabreden sollen schriftlich, in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Bei allen Bauleistungen einschließlich Montage gilt die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen gewerblichen Kunden erteilt wird.

2. Sonstige Leistungen und Lieferungen

Für alle Leistungen, bei denen die VOB Teil B nicht einbezogen wird, gelten zusätzlich die Bestimmungen der Ziffern 2.1 bis 2.9.

2.1 Auftragsannahme

Angebote der LÖBA Sonnenschutz Vertriebssysteme GmbH gegenüber Unternehmen sind grundsätzlich freibleibend. Gegenüber Verbrauchern nur, wenn dies in dem Angebot ausdrücklich als „freibleibend“ oder „unverbindlich“ gekennzeichnet wurde. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Angebot des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderung in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Das Angebot bleibt in allen Teilen geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Die Weitergabe oder sonstige Verwendung ist nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Verbrauchern steht in bestimmten gesetzlichen geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu. In diesem Fall belehren wir Sie hierüber gesondert. Unternehmerkunden wird kein freiwilliges Widerrufsrecht gewährt.

2.2 Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Die Arbeiten sind nach Wegfall des Verzögerungsgrundes unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber auszuhändigen.

2.3 Gewährleistung

Für Leistungsstörungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Beschädigung oder durch Bearbeitung durch Dritte oder sonstige, nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstände hervorgerufen sind, haftet dieser nicht. Verschleiß und Abnutzungerscheinungen, die auf vertragsgerechtem Gebrauch und/oder natürlicher Abnutzung beruhen, sind keine Mängel. Sie können bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist eintreten. Dies betrifft insbesondere Steuerungen, elektrische Einbauteile, Motoren und mechanische Antriebsteile. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. Haltbarkeitsgarantie von 10 Jahren), werden diese Herstellerangaben nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrags. Sofern der Auftraggeber kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, sind nur ausdrücklich getroffene Vereinbarungen über eine bestimmte Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit als Garantie zu werten.

2.4 Grundsätzlich gelten die Verjährungsfristen für Mängelansprüche nach § 634 a BGB. Ausgenommen ist davon die Verjährungsfrist für Fälle des § 634 a Absatz 1 Nummer 1 BGB; hier gilt ein Jahr. Offensichtliche Mängel müssen jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

2.5. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder - sofern nicht eine

Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist - wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Bezug beweglicher Sachen.

2.6 Kommt der Auftragnehmer einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Auftraggeber diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat dieser die Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung gelten die ortsüblichen Sätze.

2.7 Versuchte Instandsetzung

Wird der Auftragnehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt nicht gewährt oder der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in dessen Verantwortungsbereich fällt.

2.8 Abschlagszahlungen

Der Auftragnehmer rechnet eine Anzahlungsforderung vor Auftragsbeginn von 30 % der Auftragshöhe standardmäßig ab. Nach individueller Vereinbarung kann eine andere Anzahlung vereinbart werden.

2.9 Vergütung

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgeliefert bzw. abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für erforderliche oder notwendige Arbeitsstunden in der Nacht, an Sonn- oder Feiertagen werden die ortsüblichen Zuschläge berechnet. Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas- oder Wasseranschluss dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Anschluss- und Verbrauchskosten trägt der Auftraggeber.

3. Abnahme

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktagen nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.

Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Soweit nicht anders vereinbart, schuldet der Auftragnehmer bei Abnahme nur Lieferung und Werkseinstellung sowie die einmalige Inbetriebnahme, jedoch keine weiteren IT-Dienstleistungen Einstellungen etc., diese erfolgen durch den Auftraggeber.

4. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Ausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 Prozent der Gesamtauftragssumme, mindestens jedoch eine Pauschale über 50,00 € netto, als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5.1 Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits an den eingebauten Bauteilen in der Regel Wartungsarbeiten durchzuführen sind. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

5.2 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese unvermeidbar oder üblich sind.

5.3 Besondere Hinweise zur Smart-Home-Integration und Steuerungssystemen, der Auftraggeber übernimmt nach der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Übergabe keine Gewähr für Funktionsstörungen, die auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind. Hierzu zählen insbesondere Störungen infolge von Frequenzüberlagerungen, Funkstörungen, Einwirkungen durch andere im Umfeld betriebene Steuerungssysteme sowie nachträgliche Änderungen an Komponenten des Systems durch

den Auftraggeber oder Dritte. Sollte der Auftraggeber nach Übergabe des Systems einen weiteren Serviceeinsatz zur Überprüfung oder Nachjustierung wünschen, erfolgt dieser außerhalb etwaiger Gewährleistungsansprüche und wird gesondert vergütet. Ein solcher Einsatz stellt insbesondere keinen Mangelbeseitigungsanspruch im Sinne des § 634 Nr. 2 BGB dar. Der Auftraggeber wird auf diesen Umstand bei Übergabe der Anlage nochmals hingewiesen.

6. Wechsel- und Scheckzahlung

Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt angenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

8. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, nur im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, nicht jedoch fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen; bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung; des Vorliegens von Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat; der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes; der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers, der kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. nach § 823 BGB.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

9.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

9.4 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.5 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im

Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände. Falls nicht anders vereinbart sind alle vom Auftragnehmer zum Probelauf angeschlossenen Elektroleitungen nur provisorisch. Die endgültigen Anschlüsse müssen von einem zugelassenen Elektroinstallateur hergestellt werden.

10. Montage

Soweit in dem vereinbarten Preis Montagekosten enthalten sind, sind diese als üblicherweise anfallende Kosten zu verstehen. Stemmarbeiten im Beton oder sonstiger Art, Schweiß-, Schlosser- oder Elektroarbeiten sind nicht Bestandteil des Auftrages und werden gesondert vergütet. Jegliche Informationen zum Aufbau über die Beschaffenheit der Wände oder innenliegende Bauteile sind vom Auftraggeber dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Arbeitsbereich selbst muss freigeräumt sein. Hierzu gehört u.a. auch, dass Gardinen etc. abgehängt und z.B. Möbel bei Seite gestellt sind und Fensterbänke, Terrasse oder Balkone freigeräumt sind. Stellung von Gerüsten, Baustromlieferungen und sonstige die Montagearbeit verteuern Gegebenheiten können vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies gilt besonders für die Beschaffenheit eines Baukörpers (insbesondere Außenwände und Decken). Bei einer Besichtigung vor Ort geht der Auftragnehmer von einer üblichen, dem Bauwerk entsprechenden Ausführung dieser aus. Erschwerte Transport-, Arbeitszugangs- und Montagebedingungen, die aus der Anfrage nicht ersichtlich waren, werden, soweit sie nicht im Angebot miteinbezogen sind, gesondert berechnet, zuzüglich der uns entstandenen weiteren Aufwendungen. Mehrkosten die aus örtlichen Begebenheiten resultieren, die erst nach Montagebeginn ersichtlich waren, sind von dem Auftraggeber zu tragen. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers, dem Auftraggeber auf eine Mehrberechnung besonders hinzuweisen, besteht nicht. Für entstehende Schäden am Baukörper, die zur Ausführung der Arbeiten unvermeidbar sind, übernimmt der Auftragnehmer bzw. Montagebetrieb keine Haftung. Ist das Betreten von Glasdächern, Wintergärten, Abdeckungen o.ä. erforderlich, wird die entsprechende Tragfähigkeit vorausgesetzt. Eine Überprüfung durch den Auftragnehmer erfolgt nicht, es sei denn, es bestehen augenscheinliche Zweifel an der Tragfähigkeit. Für eventuelle Schäden und Undichtigkeiten aufgrund mangelnder Tragfähigkeit hat der Auftraggeber selbst einzustehen. Notwendige Verputzarbeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei der Montage kann die Verschmutzung von angrenzenden Bauteilen, z.B. durch Fingerabdrücke, nicht völlig ausgeschlossen werden. Für eventuell notwendige Reinigungsarbeiten kommt der Auftraggeber selbst auf. Können beim Eintreffen der Monteure die Arbeiten durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Soweit der Auftraggeber Gebäudeeigentümer ist, versichert er, dass er in seiner Verfügungsbefugnis nicht beschränkt ist. Auftraggeber, die nicht Gebäudeeigentümer sind, erklären, dass die mit Wissen und Zustimmung des Eigentümers den Vertrag abschließen und sich der Eigenhaftung als Vertreter und Erfüllungsgehilfe bewusst sind.

11. Rechte

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Ton und Bild Dokumentationen, Zeichnungen, und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

12. Verbraucherstreitbeilegung

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass er weder verpflichtet noch bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

13. Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers, ansonsten gilt der Gerichtsstand in 64807 Dieburg.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.